

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

24. Juni 2015

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 2-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 17.500 Euro belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.700 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 30. Juni 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Bis zum Stichtag 28. April 2015 reichte die Beteiligte weder ihren Halbjahresfinanzbericht 2014 (HJFB 2014) noch ihren 3. Quartalsbericht 2014 (Q3 2014) über die Exchange Reporting System-Schnittstelle bei der Geschäftsführung der FWB ein.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E-Mails an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des HJFB 2014 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits unter dem 29. April 2014 hatte die Beteiligte in einer Ad-hoc-Mitteilung mitgeteilt, dass sie den JFB 2013 und den Q1 2014 später als erwartet veröffentlichen werde. Grund hierfür sei, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschiedene zusätzliche Informationen und Nachweise zu den Geschäftszahlen 2013 angefordert habe. Hierbei habe es sich um fehlende Dokumente von Dritten wie Kunden oder Händler gehandelt, auf deren Beschaffung sie nur einen begrenzten Einfluss habe.

In einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung vom 24. November 2014 teilte die Beteiligte mit, dass die endgültigen Geschäftszahlen für 2013 mit dem 1. Quartalsbericht 2015 veröffentlicht werden sollten.

Mit Schreiben vom 05. Januar 2015 teilte die Beteiligte in dem Sanktionsverfahren E 11-2014 mit, dass über eine Beendigung der Notierung im Prime Standard oder ein Delisting nachgedacht werde.

Bis zum Stichtag 28. April 2015 hat die Beteiligte jedoch auch die vorgenannten Finanzberichte nicht nachgeliefert.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2012 (Az. E 4-2012) wegen verspäteter Einreichung des 3. Quartalsberichts 2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.275 €, mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2013 (Az. E 9-2013) wegen verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2012 und des 1. Quartalsberichts 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.875 €, mit Beschluss vom 06. Januar 2014 (Az. E 15-2013) wegen verspäteter Einreichung des Halbjahresfinanzberichtes 2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.185 € und mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 31. März 2015 (Az. E 11-2014) wegen verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2013 und des 1. Quartalsberichtes 2014 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.250 € belegt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie sowohl den HJFB 2014 als auch den Q3 2014 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 17. Juni und 1. Oktober 2013 - BörsO -) hat der Emittent den Halbjahresbericht und den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der HJFB 2014 bis zum 01. September 2014 und der Q3 2014 bis zum 01. Dezember 2014 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den HJFB 2014 und den Q3 2014 jedoch bis zur Beschlussfassung des Sanktionsausschusses weder in deutscher noch englischer Sprache übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben die tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der die bevorstehenden Fristabläufe aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt waren, hat weder gegenüber der Geschäftsführung noch gegenüber dem Sanktionsausschuss Stellung genommen. Sie hat die verspätete Übermittlung der Finanzberichte auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Beteiligte traf bezüglich des HJFB 2014 und des Q3 2014 aus § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 BörsO die Pflicht, den HJFB 2014 und den Q3 2014 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Die Beteiligte hat keine Umstände vorgetragen, die ihre Pflichtverletzungen entschuldigen können. Auch der Umstand, dass die Beteiligte offenbar über eine Beendigung der Notierung im Prime Standard oder ein Delisting nachdenkt, lässt die fälligen Berichtspflichten nicht entfallen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard in jedem Fall zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Berichtsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellten Fristversäumnisse von jeweils weit mehr als drei Monaten bezüglich der Finanzberichte sind Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die bisher unterbliebene Vorlage des HJFB 2014 ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 € und für die bisher unterbliebene Vorlage des Q3 2014 ebenfalls ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die Nichtvorlage der Finanzberichte war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte bisher weder in der deutschen noch in der englischen Sprache vorgelegt wurden.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von 10 und mehr Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis von unter 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegen beide Pflichtverstöße hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung schwer, weil es dem interessierten Publikum seit einem nicht unerheblichen Zeitraum nicht möglich ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 4,1 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die vorangegangenen bestandskräftigen Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 29. November 2012, 29. November 2013 und 06. Januar 2014 hat der Sanktionsausschuss sanktionserhöhend berücksichtigt. Sie stehen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den neuerlichen Verstößen gegen die Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung und zeigen, dass sich die Beteiligte die bisher gegen sie verhängten drei Sanktionen wegen verspäteter Übermittlung der Finanzberichte nicht zur Warnung hat dienen lassen. Den Beschluss des Sanktionsausschusses vom 31. März 2015 ist nicht erhöhend berücksichtigt worden, weil er erst nach Ablauf der Berichtsfristen ergangen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
